



## 2. Gemeindeversammlung vom 9. September 2025, 19.30 Uhr bis 20.10 Uhr

Vorsitz: Ruth Büchi-Vögeli, Gemeindepräsidentin

Protokoll: Marcel Aeschlimann, Gemeindeschreiber

Stimmzählerin: Brigitte Kunz

Anwesende Stimmbürgerinnen und Stimmbürger: 24

Personen ohne Stimmrecht: 2

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: Stephanie Hugentobler, Daniel Hungerbühler, Andreas Kron, Mirjam Lehmann, Hansruedi Miethlich

Entschuldigte Mitglieder des Gemeinderates: Roger Gerber (geschäftlicher Termin)

Anwesende Medienvertretende: Marianne Burgener, Elgger / Aadorfer Zeitung

Ort: Werkgebäude, Oberhofstrasse 6, 8353 Elgg

---

### Traktanden

1. Anfrage gemäss § 17 GG - Baubewilligung von Anhängern
  2. Pumpwerk Huggenberg (QW), Sanierung/Umbau - Projektgenehmigung Gemeindeversammlung
-

**0.5**                      **Gemeindeversammlung (Legislative)**  
**0.5.0**                    **Allgemeines**  
                              **Einleitung Gemeindeversammlung 9.9.2025**

### **Begrüssung der Gemeindepräsidentin**

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli heisst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates zur 11. Gemeindeversammlung der Amtsperiode 2022/2026 herzlich willkommen. Einen speziellen Gruss richtet sie an die Vertreterin der Presse Marianne Burgener, welche für die Elgger/Aadorfer Zeitung berichtet.

Entschuldigt für die heutige Versammlung haben sich Gemeinderat Roger Gerber (geschäftlicher Termin) sowie die gesamte Primarschulpflege, welche heute Abend eine Sitzung hat.

Die Gemeindepräsidentin gibt die zur Abstimmung gelangenden Geschäfte bekannt.

### **Formelle Eröffnung der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Gemeindeversammlung mit dem Hinweis, dass die Einladung im amtlichen Publikationsorgan am 12. August 2025 rechtzeitig erfolgte, die Akten und der Beleuchtende Bericht unter Wahrung der gesetzlichen Frist auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden konnten.

### **Wahl der Stimmezähler/innen**

Zur sachgerechten Ermittlung von allfälligen Abstimmungsergebnissen, es wird offen durch Handerheben abgestimmt, sind Stimmezählende zu wählen. Auf Vorschlag der Gemeindepräsidentin wird eine Stimmezählerin gewählt und zwar Brigitte Kunz. Die Vorsitzende dankt der Gewählten für die Übernahme dieser wichtigen Funktion für den heutigen Abend.

### **Kontrolle der Stimmberechtigten**

Die Gemeindepräsidentin gibt die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung bekannt. Stimmberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner aus Elgg, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, das 18. Altersjahr erreicht haben und urteilsfähig sind. Sie fragt die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind oder ob das Stimmrecht von jemandem bestritten wird. Sie bittet die nicht stimmberechtigten Personen, sich der Stimme zu enthalten und die anwesenden Stimmberechtigten dies zu kontrollieren. Die Stimmezählerin zählt die Stimmberechtigten. Es sind 24 stimmberechtigte Personen und 2 nicht stimmberechtigte Personen anwesend.

### **Geschäftsordnung**

Die Gemeindepräsidentin fragt die Gemeindeversammlung an, ob zur Ankündigung oder Einladung Beanstandungen vorgebracht werden, was nicht der Fall ist. Sie fragt weiter an, ob die Versammlung mit der Abwicklung der vorliegenden Traktandenliste einverstanden ist. Es wird keine Wortmeldung festgestellt.

**0.5 Gemeindeversammlung (Legislative)**  
**0.5.1 Versammlungen / Sitzungen**  
**Anfrage gemäss § 17 GG - Baubewilligung von Anhängern**

**Schriftliche Anfrage von Astrid und Christian Meier:**

Die Gemeinde Elgg hat Anfangs 2024 von uns die Einreichung eines Baugesuchs für unsere beiden schon länger im Huggenberg stehenden Anhängern gefordert. Wir haben dann sowohl in Elgg als auch in umliegenden Gemeinden nachgefragt, ob das so üblich sei und ob man uns ein Beispielgesuch für Anhänger zur Verfügung stellen könne. Ohne Erfolg. Die Leitung des Bauamtes hat uns mitgeteilt, dass es bisher in Elgg keine Baubewilligung für Anhänger gegeben habe. Wir haben in der Folge das Bauamt und die zuständige Gemeinderätin darauf hingewiesen, dass diese rechtlich durchaus legitime Forderung eine Änderung der bestehenden Praxis der Gemeinde darstellt. Das Bauamt hat in der Folge auf der Einreichung eines Baugesuchs bestanden und wir sind nun die ersten Einwohner von Elgg mit baurechtlich bewilligten Anhängern.

Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, ist es bei Praxisänderungen eigentlich üblich, den «Bestand» zu erheben und alle betroffenen Parteien zusammen zu informieren, um dann die Umsetzung einzuleiten.

Es stehen auf dem Gebiet der Gemeinde Elgg die verschiedensten Anhänger an den unterschiedlichsten Orten - in Schutz- und anderen Wäldern, auf Landwirtschaftsland und auch bei diversen Häusern in allen möglichen Zonen.

Wo steht das Bauamt heute mehr als ein Jahr nach unserem «Baubewilligungsverfahren» - mit der Umsetzung der bei uns begonnenen Praxisänderung und bis wann wird die abgeschlossen sein?

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli liest die nachfolgende Antwort des Gemeinderates, welche Astrid und Christian Meier vorgängig zur heutigen Gemeindeversammlung zugestellt wurde, vor:

*Im Kanton Zürich regelt das kantonale Planungs- und Baugesetz das öffentliche Baurecht. Dieses Gesetz verweist auch auf die ausführenden Erlasse, dazu zählen die kantonalen Verordnungen und kommunalen Erlasse wie auch beispielsweise die kommunale Bau- und Zonenordnung.*

*Gemäss Allgemeine Bauverordnung (ABV) § 1 heisst es:*

*Bauten und Anlagen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes sind Bauten, die im Boden eingelassen oder mit einer gewissen Ortsbezogenheit darauf stehend ihrem Umfang nach geeignet sind, die Umgebung durch Luft- und Lichtverdrängung, Überlagerung einer freien Bodenfläche oder durch sonstige Einwirkungen zu beeinflussen.*

*Diese komplizierte Formulierung bedeutet nichts anderes, als dass ein Fahrzeuganhänger, welcher bewegt wird und dementsprechend nicht mit Ortsbezogenheit auf dem Boden steht und auch keine weiteren Einwirkungen auf den Boden hat, nicht als Baute, sondern als Fahrzeuganhänger beurteilt wird und somit auch keine baurechtliche Bewilligung benötigt.*

*Doch warum hat das Bauamt Elgg von Ihnen für die zwei „Anhänger“ dann ein Baugesuch zur Beurteilung und Bewilligung verlangt?*

*Die Bewilligungspflicht wird in der Bauverfahrensverordnung geregelt – gemäss §1 dieser Verordnung bedürfen Bauten keiner baurechtlichen Bewilligung, wenn die Gesamthöhe nicht*

*mehr als 2.5 m beträgt und die Bodenfläche von höchstens 6 m<sup>2</sup> überlagert wird, solche Bauten sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen.*

*Damit stellte sich grundsätzlich die Frage, ob es sich bei den Anhängern um Bauten oder eben nur um Fahrzeuganhänger handelt.*

*Einem einfachen Fahrzeuganhänger, welcher regelmässig bewegt wird, steht also im vorliegenden Fall zuerst ein Anhänger gegenüber, welcher zwar wie ein Anhänger aussieht, aber in der Kernzone Huggenberg dauernd abgestellt ist und erhebliche Einwirkungen auf die Umwelt haben kann, weil dieser Anhänger auch als Pferdemistlager verwendet wird. Pferdemistlager erfordern zudem grundsätzlich eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung durch das AWEL des Kantons Zürich.*

*Beim Anhänger für die Pferdemistlagerung handelt es sich also nicht um einen Fahrzeuganhänger, sondern um eine (Fahrnis)-Baute.*

*Dieser Anhänger für die Pferdemistlagerung stand also nicht nur dauernd im Huggenberg und zudem noch auf dem gemeindeeigenen Land, direkt an der Huggenbergstrasse, sondern wird ebenfalls als Lagerfläche für Pferdemist verwendet, mit allfälligen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gewässer.*

*Die Pferdehaltung wurde gemäss der kantonalen Verfügung vom 13. August 1996 bewilligt, inkl. einer Zwischenlagerung von Pferdemist in einer 6 m<sup>3</sup> grossen und geschlossenen Mulde. Die Änderung der Pferdemistentsorgung und damit auch die Änderung der Pferdemistlagerung auf dem Anhänger ist gewässerschutzrelevant und deshalb bewilligungspflichtig.*

*Sie wurden deshalb am 22. Mai 2024 gebeten, für den Anhänger für die Pferdemistzwischenlagerung ein Baugesuch einzureichen, sprich für die Fahrnisbaute mit Ortsbezogenheit, in der Kernzone und mit Einwirkungen auf die Umwelt und den Gewässerschutz.*

*Im gleichen Schreiben vom 22. Mai 2024 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der zweite Anhänger - jener für den Pferdetransport - auf der gemeindeeigenen Parzelle nicht ideal ist, bzw. seitens Gemeinde wurde im Schreiben unglücklich formuliert, dass beide Anhänger bewilligungspflichtig sind. Es wurde vermerkt, dass somit entweder der rechtsgültige Zustand wiederherzustellen oder ein kostenpflichtiges Baugesuch einzureichen sei.*

*Sie haben daraufhin ein Baugesuch eingereicht. Darin werden die zwei neuen Abstellplätze auf ihrem eigenen Land abgehandelt. Einerseits das Abstellen des Plachenanhängers zur Pferdemistzwischenlagerung und andererseits die Befestigung des Standplatzes für den Pferdetransporter mittels Rastersteinen. Der Gemeinderat hat daraufhin für beides die Baubewilligung erteilt. Wiederum etwas unglücklich seitens Gemeinde wurde in der Baubewilligung das dauernde Abstellen eines Pferdeanhängers auf dem neu befestigten Abstellplatz als Teil des Bauprojekts definiert.*

*Zusammengefasst: Grundsätzlich hätte die Gemeinde lediglich den neuen, befestigten Abstellplatz sowie den Pferdemistanhänger (weil Fahrnisbaute) bewilligen müssen, nicht aber den Pferdeanhänger als solches. Die Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs für beide Anhänger sowie die Erwähnung des Pferdeanhängers in der Baubewilligung lassen den Schluss zu, dass der Pferdeanhänger selber ebenfalls genehmigt wurde. Im Grundsatz war es seitens Gemeinde nur gut gemeint, alle Elemente in die Bewilligung zu packen.*

*Die Bewilligungspraxis für Fahrzeuganhänger in der Gemeinde Elgg wurde durch diesen Fall nicht geändert. Es hat keine Umsetzung einer Praxisänderung stattgefunden und damit ist die Umsetzung gegenstandslos bereits abgeschlossen, respektive ist gar nicht begonnen worden.*

*Hingegen gibt es immer wieder Fälle von Fahrnisbauten (analog dem Pferdemitanhänger), welche durch die Gemeinde baurechtlich beurteilt werden müssen. Daran hat sich nichts geändert und davon gibt es in der Gemeinde Elgg mehrere Beispiele.*

*Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.*

Ruth Büchi fragt die Antragstellerin und den Antragsteller an, ob sie zur Antwort des Gemeinderates Stellung beziehen möchten.

Christian Meier äussert seine Unzufriedenheit mit der erhaltenen Antwort und empfindet diese als "zu dick aufgetragen". Ihm sei vom Bauvorstand sowie vom Bausekretariat mehrfach mitgeteilt worden, dass der Pferdeanhänger bewilligungspflichtig sei. Nach seinen Angaben habe er sich mindestens dreimal im Voraus (mit verschiedenen möglichen Standorten) bei der Bauverwaltung erkundigt und jeweils die Rückmeldung erhalten, dass ein Baugesuch eingereicht werden müsse.

Dass diese Aussagen nun plötzlich in Abrede gestellt werden, empfindet er als unverständlich und stossend. Besonders irritierend sei für ihn zudem, dass der Anhänger bereits seit 2010 am selben Standort steht und dann so plötzlich die Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs erfolgt sei.

Aus seiner Sicht wurde die ursprüngliche Frage nicht beantwortet. Unabhängig davon, ob es sich um einen Anhänger oder eine Fahrnisbaute handle – in der gesamten Gemeinde stünden zahlreiche ähnliche Anhänger. Er möchte daher wissen, wie mit diesen anderen Fällen umgegangen wird.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli fragt die Versammlungsteilnehmenden, ob eine Diskussion zur Anfrage gewünscht sei und lässt darüber abstimmen.

Mit 2 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen wird die Diskussion abgelehnt.

<b>6.3</b>	<b>Tiefbau</b>
<b>6.3.2</b>	<b>Bauprojekte</b>
<b>6.3.2.1</b>	<b>Bauprojekte der Gemeinde Elgg</b>
	<b>Pumpwerk Huggenberg (QW), Sanierung/Umbau -</b>
	<b>Projektgenehmigung Gemeindeversammlung</b>

### **Ausgangslage**

Das Quellwasserpumpwerk Huggenberg wurde 1954 erstellt. Das Bauwerk, die Einrichtungen und die Steuerungsanlagen sind in die Jahre gekommen und jetzt sanierungsbedürftig.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2024 wurden die Ingenieurleistungen für die Sanierung/Umbau des Pumpwerks Huggenberg an das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Winterthur vergeben. Das Bauprojekt wurde auf der Grundlage des Variantenentscheids ausgearbeitet. Am 21.05.2025 hat die Kommission der Technischen Betrieb Elgg beschlossen, das Projekt dem Gemeinderat zur Genehmigung an der Generalversammlung vom 09.09.2025 zu beantragen. Der Gemeinderat hat das Projekt mit Beschluss vom 11. Juni 2025, bzw. 20. August 2025 (Korrektur Beschluss) genehmigt.

Die materialtechnischen Untersuchungen der Wasserkammer haben ergeben, dass diverse Betonbauteile sanierungsbedürftig sind. Die Wasserkammer ist über einen vertikalen Einstieg zugänglich, welcher gemäss GWP durch eine Drucktüre zu ersetzen ist. Die Pumpen müssen altershalber überholt oder ersetzt werden. Das Gebäude entspricht aufgrund der vorhandenen Fenster nicht den Ansprüchen an die Einbruchsicherheit. Die Steuerung ist alt und nicht mit der Leitzentrale verbunden. Der Rohrkeller ist undicht, schlecht zugänglich und die Armaturen nur auf engem Raum bedienbar.

Die Hunziker Betatech AG hat das Bauprojekt erstellt. Mit der Sanierung/Umbau werden folgende Massnahmen ausgeführt:

- Einbau Drucktüre (vertikaler Zugang muss verschlossen werden)
- Betonsanierungen Wasserkammer
- Umbau Rohrkeller (Abbruch Pumpensockel, Gitterroste über Rohrkeller, etc.)
- Neuordnung Einrichtung
- Ersatz Förderpumpen (neu Unterwasserpumpen)
- Ersatz Verrohrung
- Ersatz Steuerung
- Einbau sabotagesichere Lüftung
- Ersatz Luftentfeuchter
- Neubau Vordach
- Massnahmen zur Einbruchsicherheit (Schliessung Fenster, Bewegungsmelder)
- Innenausbau Rohrkeller (Bodenbeläge, Malerarbeiten, etc.)

Das Bauprojekt wurde in Absprache mit dem Brunnenmeister ausgearbeitet.

Zur Durchführung der Arbeiten muss das Pumpwerk ausser Betrieb genommen werden. Zur Aufrechterhaltung der Versorgung wird ein provisorischer Trinkwasserbehälter aufgestellt.

Für die äusserlich erkennbaren Veränderungen (Schliessung Fenster und Neubau Vordach) wurde eine Baubewilligung eingeholt. Für die benötigten Installationsflächen konnte bereits das Einverständnis der Eigentümer der Parzelle HS1039 eingeholt werden.

## Termine

Baubewilligung	Juni 2025
Ausschreibungen	August 2025
Arbeitsvergaben durch KTB*	August/September 2025
Kreditgenehmigung durch GV	09. September 2025
Arbeitsvergaben	10. September 2025
Realisierung	März 2026
Inbetriebnahme	Mai 2026
Abschluss (Bauabrechnung und PAW)	Juni 2026

\* Die Arbeitsvergaben werden vorbehältlich der Kreditgenehmigung erteilt.

Mit der Realisierung kann nicht früher begonnen werden, weil diverse Arbeiten (Steuerung, Drucktüren, etc.) Vorlaufzeiten resp. Produktionszeiten benötigen. Der Baubeginn wird witterungsbedingt (kein Bau im Winter) auf das Frühjahr 2026 festgelegt.

**Erwägungen**

## Kosten

Diese Zusammenstellung enthält keine Mehrwertsteuer.

Variantenstudium	CHF	21'000.-	
Vorbereitungsarbeiten	CHF	41'000.-	
Gebäude	CHF	96'000.-	
Betriebseinrichtungen	CHF	118'000.-	
Werkleitungsbau	CHF	4'000.-	
Baunebenkosten und Honorare	CHF	105'000.-	
Prozesstechnik	CHF	167'000.-	
Reserven und Unvorhergesehenes	CHF	58'000.-	
Total KV, exkl. MWST	CHF	610'000.-	
./.. Projektierungskosten	CHF	- 50'000.-	(4.7.2024, KTB)
Mehrwertsteuer, (8.1%)	CHF	46'000.-	
Projektkosten brutto (Kreditbegehren)	CHF	606'000.-	

## Akten:

- Technischer Bericht (Kostenvoranschlag integriert)
- Situationsplan
- Grundriss
- Schnitte
- Fassadenansichten

Gemeinderat Hansruedi Miethlich erläutert das Projekt, den Terminplan und die Projektkosten im Detail. Zu seinen Erläuterungen zeigt er Folien mit Fotos des heutigen Pumpwerks sowie Folien mit den Projektplänen.

**Antrag**

Für die Sanierung / Umbau des Pumpwerks Huggenberg soll ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 606'000.00 (inkl. MWST) bewilligt werden.

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli verzichtet auf das Verlesen des Abschiedes. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates geprüft und empfiehlt dessen Annahme.

**Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission**

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Daniel Gillmann dankt Hansruedi Miethlich für die Ausführungen. Aus seiner Sicht versteht es Hansruedi Miethlich immer wieder gut, ein vermeintlich eher trockenes Geschäft humorvoll und lebendig vorzustellen, was sehr hilfreich sei für das Verständnis der eher technischen Projekte. Er teilt mit, dass die RPK die Vorlage geprüft hat und beantragt die Annahme des Antrags.

**Verhandlungen der Gemeindeversammlung**

Albert Merz fragt an, weshalb die Projektierungskosten den Gesamtkosten abgezogen werden.

Gemeindeschreiber Marcel Aeschlimann erklärt, dass die Projektkosten in der Höhe von CHF 50'000.00 bereits vor einiger Zeit von der Kommission Technische Betriebe im Rahmen ihrer Zuständigkeit genehmigt wurden. Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich somit auf CHF 656'000.00. Da jedoch die erwähnten CHF 50'000.00 bereits durch die Kommission bewilligt wurden, unterliegt nur der verbleibende Betrag von CHF 606'000.00 der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Traktandum verlangt werden, schreitet die Gemeindepräsidentin zur Abstimmung.

Die Gemeindepräsidentin verliert den Antrag.

**Abstimmung der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig den Verpflichtungskredit von brutto CHF 606'000.00 (inkl. MWST) für die Sanierung / Umbau Pumpwerk Huggenberg.

Mitteilung an:

- Bereichsleitung Werke und Tiefbau
- Abteilung Wasserversorgung
- Abteilung Finanzen
- Rechnungsprüfungskommission

**0.5**  
**0.5.0**                      **Gemeindeversammlung (Legislative)**  
**Allgemeines**  
**Abschluss Gemeindeversammlung 09.09.2025**

### **Mitteilungen der Gemeindepräsidentin**

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli weist auf nachfolgende Termine hin:

- 03. Dezember 2025    Adventsfenster Gemeindehaus Elgg
- 04. Dezember 2025    Gemeindeversammlungen (Budget) Schulen
- 10. Dezember 2025    Gemeindeversammlung (Budget) Politische Gemeinde

### **Feststellung betreffend Einwendungen gegen die Versammlungsführung oder die Durchführung der Abstimmungen**

Verletzungen von Verfahrensvorschriften müssen in der Gemeindeversammlung gerügt werden, sonst entfällt das Rekursrecht.

Auf Anfrage der Gemeindepräsidentin, ob gegen die Geschäftsführung der Gemeindeversammlung bzw. die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen vorgebracht werden, meldet sich niemand aus der Versammlung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Beim Bezirksrat ist gegen die veröffentlichten Versammlungsbeschlüsse innert 5 Tagen ein Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung der politischen Rechte und innert 30 Tagen ein Rekurs wegen Verletzung anderer Bestimmungen des übergeordneten Rechts möglich. Nachdem die Versammlungsvorsitzende und die Stimmzähler das Protokoll innert 6 Tagen genehmigt haben, ist es öffentlich. Gegen das Protokoll kann Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

### **Schluss der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindepräsidentin schliesst um 20.10 Uhr die Versammlung der Politischen Gemeinde.

Für die Richtigkeit des Protokolls:



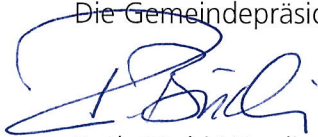
Marcel Aeschlimann  
Gemeindeschreiber

### **Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. September 2025 wird genehmigt.

Elgg, 11. September 2025:

Die Gemeindepräsidentin:



Ruth Büchi-Vögeli

Die Stimmzählerin:



Brigitte Kunz